

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 33/12 B

L 31 R 454/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 126 R 5613/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. Januar 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 3.1.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente zum 1.7.2009 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 18.1.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Wird eine (jährliche) Rentenanpassung vom Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts nach Art. 14 Abs. 1 GG erfasst, und, wenn ja, wo liegen die Grenzen des nach Verhältnismäßigkeit und öffentlichen Interesses auf Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Rentenversicherungssystems Zulässigen in den Fällen, in denen sich Rentenansprüche sowohl aus Beitrags- wie aus Anrechnungszeiten etc. errechnen."
- 6 Unabhängig davon, dass es an der erforderlichen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit fehlt, lässt die Beschwerdebegründung die erforderlichen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) vermissen. Denn selbst wenn die Rentenanpassung vom Schutzbereich des Art 14 Abs 1 GG erfasst wäre, folgt hieraus nicht denknotwendig der vom Kläger an-



gestrebte Anspruch auf jährliche Rentenanpassungen zumindest im Umfang des Kaufkraftverlustes. Vielmehr werden nach Art 14 Abs 1 S 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt. Hiermit setzt sich der Kläger auch nicht ansatzweise auseinander.

- 7 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG vom 27.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22). Auch diese Anforderungen erfüllt die Beschwerde nicht ansatzweise.
- 8 Der Kläger trägt vor, das LSG sei von der Entscheidung des BVerfG vom 28.2.1980 (1 BvL 17/77 ua - BVerfGE 53, 257 = SozR 7610 § 1587 Nr 1) abgewichen. Diese zitiert er zwar unfänglich. Er versäumt es jedoch bereits, aus diesen Texten einen tragenden abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten. Insoweit fehlt es schon an Darlegungen dazu, was in der genannten Entscheidung des BVerfG streitig war und warum die vom Kläger wiedergegebenen Ausführungen damals tragend (entscheidungserheblich) waren. Auf dieser Grundlage kann auch nicht weiterführen, dass der Kläger aus dem vom LSG in Bezug genommenen Urteil des SG einen Rechtssatz entnimmt, zu dem jedoch wiederum die Darlegung fehlt, inwieweit dieser die Berufungsentscheidung trägt. Schließlich mangelt es auch im vorliegenden Zusammenhang an jeglichem Vortrag zur Entscheidungserheblichkeit der (angeblichen) Divergenz.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)